



LAUCHRINGEN

Unsere familienfreundliche Gemeinde

Satzung der Gemeinde Lauchringen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) in der Fassung vom 23. Mai 2019

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lauchringen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen/Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 31,25 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
3. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 6 Jahren.
4. **Kleinkindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 31,25 Std. für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren.
5. **Kleinkindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 50 Std. für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr dauert vom 1.9. bis zum 31.8. des Folgejahres

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, Ende das Benutzungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Kündigung bedarf in diesem Fall nicht. Eine Abmeldung zum Ende des Monats Juli vor der Einschulung ist nicht möglich.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind in § 5 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Betriebssatzung) geregelt.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- *die Art der Einrichtung,*
- *der Umfang der Betreuungszeit,*
- *das Alter des Kindes*
- *die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.*

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten.

Veränderungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder sind der Gemeinde zu melden. Diese wirken sich in der Gebührenhöhe, sofern sie ereignisbedingt sind (Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug, Reduzierung der Kinderzahl aus anderen Anlässen) ab dem Monat aus, der dem Eintritt des Ereignisses folgt.

Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebühren mindernd auswirken (Geburt, Zuzug usw.) werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührensatzfestsetzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, der dem Eintritt des Ereignisses folgt. Der Antrag ist an die Betreuungseinrichtung zu richten.

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	1- Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
1. Regelkindergarten (RG) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	109,00	82,50	55,00	18,00
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	129,00	97,00	65,00	21,50
	1- Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
3. Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 einschl. Mittagessen)	308,00	242,00	174,00	82,50
4. Kleinkindertagesstätten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 einschl. Frühstück und Mittagessen):	329,00	265,00	191,00	97,00
5. Kleinkindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) einschl. Frühstück und Mittagessen:	509,00	398,00	281,00	127,00

Betreuung von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahren in Kindergartengruppen (VÖ/RG/GT):

Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe (RG, VÖ oder GT) ab 2 Jahren und 9 Monaten eine Betreuung in Anspruch, wird

- für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (RG oder VÖ) die doppelte Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2,
- für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (GT) zu der Gebühr nach Nr. 3 eine Gebühr nach Nr. 2 (VÖ-Gebühr)

erhoben.

Ab dem 01. des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, fällt die einfache Gebühr nach Nr.1, 2 oder 3 an.

Für die Nutzung des Kindergartenbetreuungsangebots (RG, VÖ oder GT) bereits ab dem 01. des Monats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die einfache Gebühr nach Nr. 1, 2 oder 3 berechnet.

Besonderer Pflegeaufwand:

Verursacht ein betreutes Kind (3 – 6 Jahre) einen besonderen Pflegeaufwand (z.B. Wickeln) wird eine monatliche Pflegepauschale von 40,-- EUR berechnet.

(3) Die Gebühren für Kinder, welche die Ganztagesbetreuungsangebote nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen, werden nach Tagesgebührensätzen berechnet. Basis für die Gebührenfestsetzung ist die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Zeitrahmen der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ). Die Gebühren für die darüber hinaus fest gebuchten Betreuungszeiten im Zeitrahmen des Ganztagesbetreuungsangebots werden anstelle der VÖ-Tagesgebühr hinzugerechnet, z.B. 3 x VÖ-Tagesgebühr + 2 x Ganztagesgebühr. Bei dieser Mischnutzung sind die Wochentage für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Form der verlängerten Öffnungszeit bei der Anmeldung festzulegen.

Im ersten Monat in der Kleinkindertagesstätte (Eingewöhnung) fällt unabhängig vom gebuchten Angebot die Gebühr für Kleinkindertagesstätten mit verlängerter Öffnungszeit an.

(4) Änderungen der Betreuungsform sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des nächsten Monats zu beantragen.

Die Tagesgebührensätze betragen im Einzelnen:

	1- Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
1. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):	28,80	21,30	15,50	5,35
2. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) einschl. Mittagessen)	67,70	53,00	37,70	18,70
3. Kleinkindertagesstätten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 einschl. Mittagessen):	69,00	55,30	42,40	21,10
4. Kleinkindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) einschl. Mittagessen):	104,00	81,80	61,50	27,50

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Aufwand für Verpflegung

Die Kosten für den zusätzlichen Verpflegungsaufwand (wie Mittagstisch) werden gesondert nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauchringen, den 23.05.2019

gez.

Thomas Schäuble
Bürgermeister